

## Information und Weisung: Nachteilsausgleich bei Behinderungen / Beeinträchtigungen in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität

### 1. Ausgangslage

Menschen mit Behinderung können in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird.

Unter dem Begriff „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung“<sup>1</sup> werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. In der Berufsbildung sind damit Anpassungen des Ausbildungsprozesses und der Qualifikationsverfahren gemeint, wobei die kognitiven und fachlichen Anforderungen den formulierten Berufsanforderungen in den Bildungsverordnungen entsprechen müssen.

(Quelle: Mitteilung der Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Abt. Medien Berufsbildung.)

### Nachteilsausgleich

Ziel des Nachteilsausgleichs ist das Verhindern von Diskriminierungen und das Gewähren von individuellen Anpassungen. Dabei geht es um die Korrektur einer unausgeglichene Situation bei grundsätzlich vorhandenem Potential.

### 2. Rechtsgrundlage

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, sei es beispielsweise wegen der sozialen Stellung, der Rasse, der Religion oder einer Behinderung.

Dieser Grundsatz ist in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert. Alle sollen gleiche Rechte und Chancen haben, vor allem, wenn es um die Bildung geht. Es ist deshalb wichtig, dass sich das Bildungssystem auf jeder Stufe nach dem Grundsatz der Chancengleichheit ausrichtet.

### 3. Grundsätze und Kernelemente

- Die spezifischen Massnahmen zum Nachteilsausgleich in Ausbildung und Qualifikationsverfahren können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein schriftliches **Attest einer anerkannten Fachstelle** (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatungsstelle, neuropsychologische Praxis, etc.) vorliegt.
- Der durch die Behinderung vorliegende Nachteil wird durch individuell festgelegte Anpassungen/Massnahmen ausgeglichen.
- Die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst.

### 4. Mögliche Auswirkungen von Behinderungen / Beeinträchtigungen

---

<sup>1</sup> Beispiele von Behinderungen/Beeinträchtigungen:

- Psychische und physische Behinderung
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-) Störung ADHS
- Autismus-Spektrum-Störung
- Dyslexie, (Legasthenie) und Dyskalkulie
- Sehbehinderung und Blindheit
- Hörbehinderung

- Das Lernen ist erschwert.
- Soziale und psychische Entwicklungsrisiken, z.B. Schulunlust, Versagensängste, erhöhte Stressbelastung.
- Misserfolg in der schulischen und beruflichen Laufbahn droht.
- Gefahr, dass das erreichte Bildungsniveau nicht den kognitiven Fähigkeiten entspricht.

## 5. Handlungsleitende Empfehlungen für Lehrpersonen

Wie kann der Nachteilsausgleich **während der Ausbildung** konkret umgesetzt werden? Beispiele:

### 5.1. Im Allgemeinen:

- Positive Grundhaltung: keine Lernenden werden „abgehängt“ oder beschämt, die Umsetzung von Chancengleichheit wird ernst genommen.
- Fördermassnahmen: Stärken der Ressourcen und Verringern der Defizite.
- Anpassungen im Unterricht (Methodik, Didaktik, Lehrmittel).
- Anpassungen in der Beurteilung der Leistungen während des Semesters, bei Selektionen und bei Qualifikationsverfahren (Nachteilsausgleich, Notenschutz).

### 5.2. Im Unterricht:

- Multisensorischen Unterricht gestalten.
- Separaten Raum mit ruhiger Atmosphäre zur Verfügung stellen.
- Klare Strukturen, Übersicht verschaffen.
- Passende Lernstrategien anbieten.
- Texte, Unterlagen anpassen. (Detaillierte Angaben unter <http://www.verband-dyslexie.ch/> Link).
- Zeitzugabe anbieten.
- Nicht vorlesen lassen, nicht blossstellen.
- Im Erlernen einer Fremd- oder Fachsprache: anfänglich Reduktion der Anzahl zu lernender Wörter in Absprache mit dem/der Lernenden; allmähliche Steigerung der Wortmenge.
- Beim Verfassen von Texten dürfen digitale Geräte als Hilfsmittel verwendet werden.

### 5.3. Bei Leistungsbewertungen im Unterricht:

- Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen.
- Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung gewähren.
- Prüfungsstoff in allen Fächern genau erklären.
- Kandidaten im Vorfeld der Prüfungen mit der Gestaltung der Prüfungsblätter vertraut machen.
- Prüfungsform ergänzen, z.B. mündlich und/oder schriftlich.
- Zeitzugabe anbieten (bei mündl. und schriftl. Prüfungen in der Regel 20% mehr Zeit geben).
- Elektronische und andere Hilfsmittel erlauben (z.B. Taschenrechner und Formeltabellen).
- (Elektronisches) Wörterbuch und Einsatz des Rechtschreibprogramms (ausgenommen Sprachfächer) ermöglichen.
- Prüfung auf Notebook, Laptop oder Tablets schreiben lassen.
- Prüfung in einem separaten Raum durchführen lassen.
- Allgemeine Modifikation der Bewertungskriterien anstreben.
- Fokussierung auf definierte Punkte bei der Rechtschreibung bei ansonsten regulärer Bewertung.
- Normative Sprachkompetenzen: In allen schriftlichen Prüfungsteilen (ausgenommen Sprachfächer) ist die Rechtschreibung mit Rücksicht auf die Schreibschwäche zu bewerten. Im berufskundlichen Unterricht erfolgt grundsätzlich keine Bewertung der normativen Sprachkompetenzen.

*Bitte beachten: Mangelnde Deutschkenntnisse berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen.*

#### 5.4. Unterstützende Hilfsmittel:

- Mind Maps und andere Strukturhilfen.
- Farbige Folien und Unterlagen.
- Unterstützende, multisensorische Software.
- Tipps im Bericht „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung.“ (<http://www.berufsbildung.ch>, [Link](#)).

### 6. Vorgehen bei Lernenden mit Behinderungen / Beeinträchtigungen während der Grundbildung

#### 6.1 Orientieren:

Die **Schulleitung weist zu Ausbildungsbeginn** auf den Nachteilsausgleich bei Behinderungen / Beeinträchtigungen in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität hin: Website, „die gibb von a bis z“.

Die **Klassenlehrperson** informiert die Lernenden zu Beginn der Lehrzeit über den Nachteilsausgleich:

- Was bedeutet Nachteilsausgleich?
- Welche Möglichkeiten gibt es?
- Hinweis, dass Nachweisdokumente (Arztzeugnis oder Bestätigung einer Fachperson) früh bereitgestellt werden und aktuell sein müssen (bei Lehrbeginn nicht älter als zwei Jahre).
- Hinweis, dass ein Gesuch gestellt werden muss (Gibb-Webseite, Informationen für Lernende, Nachteilsausgleich).
- Vorgehen erklären.

**Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahrs** weist die **Klassenlehrperson** (BM: Abteilungsleitung) auf das Recht auf Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren und die BM-Abschlussprüfungen hin.

#### 6.2 Beobachten:

Die enge Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten (Lernende/r, Eltern, ABU-/ BKU-LP, üK-Leitende, Lehrperson am Stütz- und Förderkurs, Ausbildungsbetrieb, etc.) ist wichtig und anzustreben.

#### 6.3 Pädagogische Konferenz:

Fördermassnahmen werden in die Wege geleitet: z.B. Stütz- und Förderangebote der gibb. Wenn noch nicht vorhanden, ist ein Gutachten von Fachpersonen einholen zu lassen. Anschliessend erfolgt die Information der Beteiligten.

#### 6.4 Vorbereitung von Massnahmen:

Wo erforderlich, nimmt die **Klassenlehrperson** mit dem Ausbilder Kontakt auf: Austausch über die Situation des/der Lernenden bezüglich Leistungen und Verhalten an allen Lernorten. Bei Bedarf initiiert sie im Einverständnis mit dem Berufsbildner die besprochenen Stützmassnahmen.

#### 6.5 Standortbestimmung:

Grundlage der Standortbestimmung ist das **Gesuch um Nachteilsausgleich für BFS/BM**. Das Gespräch mit allen Beteiligten unter Einbezug der Abteilungsleitung (und ggf. der BMS-Leitung) führt zu einer Vereinbarung resp. einer Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt führt der/die Lernende das **Journal Fördermassnahmen** (exkl. BM2-Lernende).

Die Beratungsstelle der gibb kann für die Ausarbeitung der individuellen Anpassungen/Massnahmen einbezogen werden.

### 7. Vorgehen bei Lernenden mit Behinderungen / Beeinträchtigungen für das QV und die BM-Abschlussprüfungen

Die **Lehrpersonen** informieren die Lernenden mit Behinderungen zu Beginn der Ausbildung über Prüfungserleichterungen beim QV und bei den BM-Abschlussprüfungen sowie über die Antragsstellung (Termine, Zuständigkeiten, Formulare).

Nachteilsausgleich wird nach Möglichkeit gewährt, wenn Kandidat/innen aufgrund einer Behinderung mehr Zeit oder besondere Hilfsmittel benötigen und das Gesuch um Nachteilsausgleich spätestens bei Prüfungsanmeldung eingereicht wird (BM: spätestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn).

**Vorausgesetzt** wird eine Bestätigung (i.d.R. max. 2 Jahre alt, durch Fachärztin oder -arzt resp. spezifische Fachstelle ausgestellt), und dass Fördermassnahmen durchgeführt wurden.

*Bitte beachten: Mangelnde Deutschkenntnisse berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen.*

### **Einreichen des Gesuchs bei Anmeldung zum Qualifikationsverfahren (QV) resp. vor den BM-Abschlussprüfungen:**

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich wird spätestens zusammen mit der Anmeldung zum QV eingereicht. Das Gesuch wird von der Abteilungsleitung unterzeichnet.  
**Zwingende Beilagen:** Dokument „*Gesuch um Nachteilsausgleich für BFS/BM*“, Dokument „*Journal Fördermassnahmen*“, i.d.R. max. 2 Jahre altes Arztzeugnis.
- Falls ein Arztzeugnis oder eine Bestätigung einer Fachperson zu Beginn der Lehre eingereicht werden, bleiben sie gültig für das QV.
- Notwendige Angaben: Fächer/Qualifikationsbereiche für den schulischen und für den betrieblichen Teil, Art und Umfang der Anpassung, notwendige Hilfsmittel.

## **8. Grundlagen**

### 8.1 Rechtliche Grundlagen:

- Bundesverfassung (Art 2.3, Art 8.1 und Art 8.2)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 3c, Art. 7, Art. 18.1, 18.2, 18.3)
- Verordnung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Art. 35.3)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Art 1.1, Art 1.2, Art. 2.1-5 und Art 5.1-2)
- Verordnung über die Beseitigungen von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (1. Abschnitt)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG Art. 1a, IVG Art. 8, IVG Art. 16, Art. 17, Art. 21)

### 8.2 Quellen:

- Empfehlung Nr. 7 der SBBK (2014) „Nachteilsausgleich“
- [http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/20094-20097-1-mitteilung\\_nachteilsausgleich\\_neu.pdf](http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/20094-20097-1-mitteilung_nachteilsausgleich_neu.pdf)
- Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung: <http://www.berufsbildung.ch/dyn/19912.aspx> (Infos zum dreisprachigen Bericht)
- Monika Lichtsteiner: Nachteilsausgleich bei Dyslexie und Dyskalkulie [www.szh.ch/bau-steine.net/f/9502/Lichtsteiner.pdf](http://www.szh.ch/bau-steine.net/f/9502/Lichtsteiner.pdf)
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik [http://www.peterlienhart.ch/download/120506\\_nachteilsausgleich\\_wegleitung.pdf](http://www.peterlienhart.ch/download/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf)

### 8.3 Weitere Informationen und Links:

#### *Dyslexie und Dyskalkulie:*

- <http://www.verband-dyslexie.ch>
- Monika Lichtsteiner Müller (Hrsg.): Dyslexie, Dyskalkulie. Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. 2. Auflage 2013. Bern: Hep-Verlag

- <http://www.lrs-portal.net/>

*Autismus/Asperger:* [https://www.phbern.ch/fileadmin/user\\_upload/IHP/Dokumente/Flyer\\_SUB\\_2014.pdf](https://www.phbern.ch/fileadmin/user_upload/IHP/Dokumente/Flyer_SUB_2014.pdf)

*AD(H)S:* [http://www.nil-brunsting.ch/Artikel/Art\\_Lehre\\_und\\_ADS.pdf](http://www.nil-brunsting.ch/Artikel/Art_Lehre_und_ADS.pdf)